

2. Dieser gegenüber dem früheren Recht zusätzliche Anspruchsinhalt der Hypothek oder Grundschuld bleibt auch gesetzlicher Inhalt des Grundpfandrechtes, nachdem dieses durch Vereinigung mit dem Eigentum nach § 1163 BGB zur Eigentümergrundschuld geworden ist.

a) Die Vereinigung von Eigentum mit dem Grundpfandrecht (Konsolidation) führt nicht zum Erlöschen der sich aus dem Grundpfandrecht ergebenden Rechte. Vielmehr stehen nach der Umwandlung eines Fremd- in ein Eigentümerrecht (§§ 1163, 1177 BGB) die sich aus dem Recht ergebenden Ansprüche dem Eigentümer zu. Unabhängig von der dogmatischen Einordnung der Eigentümerrechte im einzelnen sind diese nach allgemeiner Auffassung selbständige dingliche Rechte am (eigenen) Grundstück, die vorbehaltlich der Regelung des § 1197 BGB (Ausschluß einer der Befriedigung des Eigentümers dienenden Zwangsvollstreckung in das eigene Grundstück, Abs. 1 der genannten Vorschrift) zu behandeln sind. Insbesondere nehmen die Eigentümerrechte entsprechend ihrem Rang am Versteigerungserlös teil. Abgesehen von der sich aus § 1197 BGB ergebenden Einschränkung stehen dem Eigentümer alle Rechte aus dem Grundpfandrecht mit der Folge zu, daß er beliebig über sie verfügen und daher den Rechtsinhalt ändern kann (*Staudinger/Scherübl*, a.a.O., § 1179 a RZ 6; *Willke*, Zweifelsfragen zum gesetzlichen Löschungsanspruch WM 1978, 3). Der gegenteiligen Auffassung (*Eickmann* i. Münchener Kommentar a.a.O., § 1196 RZ 20; *Jerschke* a.a.O. S. 716), wonach Eigentümergrundpfandrechte nicht nach § 1179 a Abs. 1 BGB begünstigt sind, weil der gegen den Eigentümer gerichtete Löschungsanspruch gegenstandslos sei, ist nach Maßgabe der obigen Ausführungen nicht zu folgen.

Der dem Grundpfandrecht immanente Löschungsanspruch teilt im Fall der Konsolidation das gleiche rechtliche Schicksal wie die übrigen Rechte aus dem Grundpfandrecht. Eine andere Beurteilung gebietet auch nicht der allgemeine Grundsatz des Schuldrechtes, demzufolge ein Schuldverhältnis erlischt, wenn Forderung und Schuld sich in einer Person vereinigen (Konfusion), weil der schuldrechtliche Anspruch (§ 194 Abs. 1 BGB) begrifflich zwei personenverschiedener Subjekte, nämlich Gläubiger und Schuldner voraussetzt und niemand sein eigener Gläubiger sein kann (*Staudinger/Kaduk* a.a.O. Vorbemerkung §§ 362 ff RZ 19, 34 m.N.). Dieser Grundsatz findet (U.A.) bei Grundpfandrechten keine Anwendung, weil diese Sicherheitsrechte auch unabhängig von der persönlichen Forderung bestehen können (§§ 1163, 1177 BGB). Die Aufrechterhaltung dieser Rechte ist im Hinblick auf die Rangsicherungsfunktion und die öffentliche Verlautbarung durch die Eintragung im Grundbuch notwendig (*Erman/Westermann* Vorbemerkung III zu §§ 362 ff; *Staudinger* a.a.O. RZ 58).

b) Ein anderes Ergebnis ist auch nicht aus der Erwägung herzuleiten, daß der Löschungsanspruch als schuldrechtlicher Anspruch anzusehen ist (gerichtet auf ein Wandel des Verpflichteten) und folglich das Entstehen einer Eigentümergrundschuld zum Erlöschen dieses Anspruchs durch Konfusion führt. Eine Abtrennung des Löschungsanspruches vom sonstigen Anspruchsinhalt eines Grundpfandrechtes mit der Folge, daß der Löschungsanspruch als schuldrechtlicher Anspruchsinhalt bei Entstehung einer Eigentümergrundschuld durch Konfusion untergeht, während der Eigentümer Inhaber der übrigen Ansprüche aus dem Grundpfandrecht wird (§§ 1163, 1177 BGB) erscheint nach Wortlaut und Inhalt der Neuregelung nicht sachgerecht. Weder die Gesetzesbegründung noch der mit der Neuregelung verfolgte Zweck legen die Annahme nahe, der dem Grundpfandrecht immanente Löschungsanspruch solle bei einer Vereinigung von Eigentum und Grundpfandrecht anderen Regeln als der sonstige Inhalt der Hypotheken und Grundschulden unterliegen. Vielmehr geht die Begründung

davon aus, daß der Löschungsanspruch und die Möglichkeit seines Ausschlusses den allgemeinen sachenrechtlichen Regelungen über die Festlegung des Inhaltes von Grundpfandrechten und von deren nachträglicher Inhaltsänderung unterworfen ist (so ausdrücklich die amtliche Begründung zu Artikel 1 Nr. 1, S. 10, 13, 14; Bundestagsdrucksache 8/89).

Danach gehört der Löschungsanspruch nach § 1179 a Abs. 1 BGB und mithin die vom Bestand dieses Anspruches abhängige Möglichkeit, den Anspruch nach Abs. 5 der genannten Vorschrift auszuschließen, zum gesetzlichen Inhalt auch einer Eigentümergrundschuld (so: *Staudinger/Scherübl*, a.a.O., § 1179 a RZ 6; *Willke*, Zweifelsfragen zum gesetzlichen Löschungsanspruch WM 1978, 3). Der gegenteiligen Auffassung (*Eickmann* i. Münchener Kommentar a.a.O., § 1196 RZ 20; *Jerschke* a.a.O. S. 716), wonach Eigentümergrundpfandrechte nicht nach § 1179 a Abs. 1 BGB begünstigt sind, weil der gegen den Eigentümer gerichtete Löschungsanspruch gegenstandslos sei, ist nach Maßgabe der obigen Ausführungen nicht zu folgen.

Die Möglichkeit, den Löschungsanspruch zu Lasten von Eigentümergrundpfandrechten auszuschließen, erscheint auch bei wirtschaftlicher Betrachtung nicht gänzlich ohne Bedeutung, denn das Interesse des Eigentümers kann im Einzelfall darauf gerichtet sein, nach Tilgung der einem vorrangigen Grundpfandrecht zugrunde liegenden Schuld dieses Recht (unter Wahrung des besseren Ranges) erneut als Kreditsicherheit zu verwenden.

13. §§ 780, 821, 1192, 1181 BGB (Sicherungsgrundschuld und Schuldanerkenntnis gegenüber einer Bank)

Wenn Schuldner in einer Urkunde der kreditgebenden Bank — „zur Sicherung aller gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung“ — in bestimmter Höhe eine Sicherungsgrundschuld bestellen und außerdem ein abstraktes Schuldanerkenntnis abgeben, kann die Bank hieraus nur einmal den genannten Betrag betreiben, auch wenn weitergehende „Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung“ bestehen.

OLG Düsseldorf, Urteil vom 29.1.1986 — 9 U 199/85 —

Aus dem Tatbestand:

Die Klägerin erstrebt aus einer für sie im Grundbuch eingetragenen Sicherungshypothek einen dinglichen (Duldungs-)Titel gegen die Beklagte als Eigentümerin des Grundstücks. Die Beklagte und ihr Ehemann haben im Jahre 1974 den Grundbesitz erworben. Durch notarielle Urkunde vom 21. Februar 1974 bestellte der damalige Eigentümer dieser Grundstücke zugunsten der Klägerin eine Grundschuld im Betrag von 120.000 DM nebst 14,5% Zinsen. Unter Abschnitt IV der notariellen Urkunde erkannten die Klägerin (richtig wohl „Beklagte“, Anm. der Schriftleitung) und ihr Ehemann an, „der Gläubigerin als Gesamtschuldner DM 120.000 nebst 14,5% Jahreszinsen ... zu schulden“. Insoweit heißt es in der Urkunde weiter:

„Wir ermächtigen die Gläubigerin, uns schon vor der Vollstreckung in das Grundstück persönlich in Anspruch zu nehmen. Wir unterwerfen uns wegen des vorgenannten Betrages nebst Zinsen der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in unser gesamtes Vermögen.“

...

V. Schlußbestimmungen

Die Grundschuld und die unter I, III und IV genannten Rechte dienen zur Sicherung aller gegenwärtigen und zukünftigen ... Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung ..., welche die Gläubigerin gegen ... (die Eheleute G.) ... erworben hat oder noch erwerben wird. ... Zahlungen, die aus irgendeinem Grunde an die Gläubigerin geleistet werden, sind nicht auf die Grundschuld anzurechnen, sondern auf die persönliche Forderung.“

Anschließend bewilligte die Klägerin der Beklagten und ihrem Ehemann einen Kredit in Höhe von 130.000 DM. Im Oktober 1974 wurden die Beklagte und ihr Ehemann im Grundbuch als Eigentümer eingetragen. Im Juli 1983 wurde auf Betreiben der Klägerin die Zwangsversteigerung des Grundbesitzes angeordnet und durchgeführt. Dabei sind der Klägerin auf die zu ihren Gunsten bestehende Grundschaft von ihr angemeldete 214.658,70 DM zugeteilt worden.

Am 18. Oktober 1984 hat die Klägerin eine Sicherungshypothek in Höhe von 120.000 DM mit 14,5% Jahreszinsen aus der vollstreckbaren Urkunde vom 21. Dezember 1974 im Grundbuch auf dem Grundbesitz der Beklagten eintragen lassen. Nach erfolgloser Aufforderung mit Anwaltschreiben vom 29. Oktober 1984 zur Abgabe einer Unterwerfungserklärung verlangt sie von der Beklagten im Wege der Klage die Duldung der Zwangsvollstreckung in den belasteten Grundbesitz.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben.

Aus den Gründen:

Die Berufung der Beklagten hat Erfolg.

Mit der Zuteilung des vollen insoweit in der Urkunde titulierten Betrages auf die Grundschaft nach Zwangsversteigerung hat auch das in der gleichen Urkunde abgegebene Anerkenntnis der Beklagten seinen Rechtsgrund verloren. Denn die notarielle Urkunde ist nur über einen „Anspruch“ in Höhe des Grundschaftsbetrages errichtet und ermöglicht nur die Beitrreibung von — einmal — 120.000 DM (als Hauptforderung), auch wenn hierfür mehrere jeweils abstrakte Zahlungsverpflichtungen (auf Zahlung aus dem Grundstück sowie auf Zahlung aus dem „persönlichen“ Vermögen) übernommen worden sind.

Die Klage auf Duldung der Zwangsvollstreckung aus der für die Klägerin im Grundbuch eingetragenen Sicherungshypothek ist zulässig. Denn ein dinglicher Titel gegen den Eigentümer ist nach § 1147 BGB Voraussetzung für die Zwangsvollstreckung und — jedenfalls nach herrschender Meinung und ständiger Rechtsprechung des Senats — auch bei der Vollstreckung aus einer Zwangshypothek noch erforderlich (vgl. u. a. OLG München, Rpfleger 1984, 325; OLG Düsseldorf, Rpfleger 1975, 355 und OLGZ 1966, 49). Nach § 1137 BGB kann die Beklagte gegenüber einer Inanspruchnahme aus der für die Klägerin im Grundbuch eingetragenen Sicherungshypothek auch die dem persönlichen Schuldner gegen die Forderung zustehenden Einwendungen geltend machen, also etwa auch, daß eine sicherungsfähige Forderung nichtig, nicht entstanden oder erloschen sei (§§ 1163 Abs. 1, 1177, 1138 BGB). Die Klägerin leitet ihre vollstreckbare Forderung gegen die Beklagte aus dem abstrakten Schuldanerkenntnis unter Abschnitt IV der notariellen Urkunde vom 21. Februar 1974 her. Insoweit macht die Beklagte geltend, durch die Erlöszuteilung auf die entsprechend Abschnitt I der Urkunde begründete Grundschaft sei auch die abstrakt anerkannte Forderung erloschen oder doch der Rechtsgrund für dieses Anerkenntnis entfallen.

Die — frühere — Grundschaft ist mit dem Zuschlag im Zwangsversteigerungsverfahren und der Erlöszuteilung erloschen (§§ 1192, 1181 BGB, 91 ZVG). Das von der Beklagten unter IV der Urkunde vom 21. Februar 1974 abgegebene Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungserklärung dürfte — wie bei derartigen formularmäßigen Verpflichtungserklärungen im Bankverkehr üblich — als Angebot auf Abschluß eines Vertrages anzusehen und auszulegen sein, mit dem sich die Beklagte zur Zahlung eines der Grundschaft entsprechenden Betrages selbstständig im Sinne des § 780 BGB verpflichten wollte (vgl. hierzu u. a. BGH DNotZ 1958, 579 ff.). Dieses Angebot hat die Klägerin durch Entgegennahme der

Ausfertigung der notariellen Urkunde angenommen. Da mit diesem Schuldanerkenntnis ersichtlich eine vom Schuldgrund unabhängige abstrakte Zahlungsverpflichtung der Beklagten begründet werden sollte und auch begründet worden ist, ist der vollstreckbare Anspruch grundsätzlich auch vom Bestand der unter Abschnitt I der Urkunde gestellten Grundschaft unabhängig (vgl. hierzu BGH WM 1982, 834 ff.).

Dies schließt jedoch einen wechselseitigen Bezug der beiden übernommenen Verpflichtungen nicht aus. Denn die Verselbständigung derartiger abstrakter Leistungsversprechen von ihrem Rechtsgrund hat Grenzen. Das Schuldversprechen wird, auch wenn es rechtlich verselbständigt ist, doch mit Rücksicht auf ein bestehendes Kausalverhältnis erteilt; das abstrakte Schuldanerkenntnis stellt nach § 812 Abs. 2 BGB eine Leistung im Sinne des Bereicherungsrechtes dar (RG HRR 1929, Nr. 297). Daher kann ein abstraktes Schuldanerkenntnis dann zurückgefördert werden — oder, wie hier, der Klage aus dem Schuldanerkenntnis die Bereicherungseinrede nach § 821 BGB entgegengehalten werden —, wenn der Rechtsgrund, zu dessen Verstärkung oder Ersetzung das abstrakte Versprechen abgegeben worden war, nicht bestanden hat oder später weggefallen ist (vgl. u. a. BGH WM 1970, 1459 und WM 1962, 1139). Im Prozeß erschöpft sich demzufolge der Vorteil des aus der abstrakten Verpflichtung vorgehenden Klägers darin, daß dem Beklagten die Beweislast für die Voraussetzungen der Bereicherungseinrede auferlegt ist (RGR-Kommentar-Steffen, BGB 12. Aufl., vor § 780 Rdnr. 4).

Allerdings ist unter Abschnitt V der notariellen Urkunde bestimmt, daß Grundschaft und Anerkenntnis „zur Sicherung aller gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung“ dienen sollen, und es ist unstreitig, daß der Klägerin gegen den Ehemann der Beklagten aus dieser Verbindung noch Zahlungsansprüche in der geltend gemachten Höhe zustehen. Andererseits ist der Klägerin jedoch „auf die Grundschaft“ der dort titulierte Betrag bereits in voller Höhe im Wege der Zwangsversteigerung des Grundbesitzes zugeteilt worden und aus der Urkunde wie auch aus den Umständen bei der Beurkundung — auch aus dem Kausalverhältnis zwischen den Parteien — ist zu entnehmen, daß die in der Urkunde begründeten Verpflichtungen, d.h. Grundschaft und Schuldanerkenntnis, auf einen — denselben — Betrag von 120.000 DM nebst Zinsen gerichtet sind mit der Folge, daß die erfolgreiche Vollstreckung aus dem Anerkenntnis auch den Sicherungszweck der Grundschaft erledigt und die „Erfüllung“ der grundschaftsmäßigen Verpflichtung ihrerseits den Rechtsgrund für das Anerkenntnis beseitigt.

Daß „alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche“ der Klägerin Sicherungszweck sein mögen, ändert nichts daran, daß die Unterwerfungserklärungen bei Grundschaft und Anerkenntnis nicht auf jeweils — d. h. kumulativ — 120.000 DM gerichtet sind, also einmal auf Duldung wegen 120.000 DM und zum anderen auf Zahlung von weiteren 120.000 DM, sondern daß sie zwei verschiedene Sicherungen für ein und dieselbe Forderung sein sollten. Eine Zwangsvollstreckung aus der Urkunde war und ist deshalb nur zur Befriedigung wegen einer Forderung von 120.000 DM nebst Zinsen, nicht wegen zweier Forderungen in entsprechender Höhe möglich und zulässig. Der Titel ist demnach insgesamt „verbraucht“, wenn die Klägerin den titulierten Betrag im Wege der Zwangsvollstreckung in die Grundschaft einmal beigetrieben hat.

Insoweit ist der vorliegende Fall nicht anders zu beurteilen, wie wenn der Schuldner durch ein — ebenfalls — abstraktes Schuldversprechen bei der Grundschatzbestellung die persönliche Haftung für den Eingang des Grundschatzbetrages übernommen und sich auch insoweit der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat. Daß in einem solchen Fall der Gläubiger wegen „des Grundschatzbetrages“ nicht zweimal vollstrecken kann, liegt auf der Hand.

Für einen inneren Zusammenhang der Grundschatz mit dem Schuldnerkenntnis spricht im vorliegenden Fall nicht nur der Umstand, daß der jeweils genannte Betrag übereinstimmt und die Verpflichtungen in ein und derselben Urkunde begründet worden sind. Auch nach dem Grundgeschäft — Darlehensgewährung in Höhe von 130.000 DM an die Beklagte und ihren Ehemann — kam vielmehr eine Sicherung von Ansprüchen der Bank aus Hauptforderungen (ohne Zinsen) in Höhe von insgesamt 240.000 DM gar nicht in Betracht. Schließlich läßt sich eine Kausalverknüpfung auch aus dem Wortlaut der Urkunde ableiten, wenn unter Abschnitt IV (Schuldnerkenntnis) die Gläubigerin ermächtigt wird, „uns (Beklagte) schon vor der Vollstreckung in das Grundstück persönlich in Anspruch zu nehmen“.

Gegen die Annahme, daß die Beitrreibung von 120.000 DM Kapital aus einer der beiden zur Sicherung übernommenen Verpflichtungen zugleich den Rechtsgrund für die andere — abstrakte — Verpflichtung beseitigt, kann auch nicht eingewendet werden, daß das abstrakte Schuldnerkenntnis als solches oder aber die Einbeziehung auch zukünftiger Forderungen in die Sicherungsabrede anderenfalls „zur Bedeutungslosigkeit degradiert“ würden. Denn erst und nur das Schuldnerkenntnis und die entsprechende Unterwerfungs erkläration ermöglichen eine Vollstreckung der Klägerin wegen einer Hauptforderung von 120.000 DM nebst Zinsen auch in das persönliche Vermögen der Beklagten. Und die Einbeziehung aller zukünftigen Ansprüche in den Sicherungszweck hat nicht zur Folge, daß dem Gläubiger Zugriffsmöglichkeiten über den Nennwert des Sicherungsmittels (das Kapital) hinaus eröffnet werden. Zwar wird die Vollstreckung aus der Grundschatz nicht schon dadurch unzulässig, daß der Schuldner auf die persönliche Forderung gezahlt hat. Bei Zahlungen auf die Grundschatz zu deren „Ablösung“ kann der Gläubiger jedoch allenfalls Teilleistungen zurückweisen oder anderweitig verrechnen.

14. BGB § 1408 Abs. 2; ZPO §§ 262, 269, 622 (*Wirksamkeit des Ausschlusses des Versorgungsausgleichs bei zurückgenommenem Scheidungsantrag*)

Der in einem Ehevertrag vereinbarte Ausschluß des Versorgungsausgleichs bleibt wirksam, wenn der innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluß gestellte Scheidungsantrag zurückgenommen wird.

BGH, Beschuß vom 14.5.1986 — IVb ZB 14/85 — mitgeteilt von D. Bundschuh, Richter am BGH

Aus dem Tatbestand:

Der im Jahre 1950 geborene Ehemann (Antragsgegner) und die im Jahre 1951 geborene Ehefrau (Antragstellerin) schlossen am 14. Januar 1972 die Ehe. Am 10. März 1977 vereinbarten die Parteien Gütertrennung. Am 17. Januar 1980 schlossen sie einen weiteren Vertrag, in dem sie — neben anderen Abreden für den Fall der Scheidung oder des Getrenntlebens — in Ziffer I folgendes notariell beurkunden ließen:

„Einem jeden von uns stehen aus seiner bisherigen beruflichen Tätigkeit Versorgungsansprüche zu und werden weitere Ansprüche dieser Art zuwachsen. Für den Fall einer etwaigen Scheidung unserer Ehe schließen wir hiermit den Versorgungsausgleich, wie er in den § 1587 ff. BGB geregelt ist, vorbehaltlos und vollständig wechselseitig aus. Wir wurden durch den beurkundenden Notar über die Bedeutung des Ausschlusses des Versorgungsausgleichs und die Folgen unseres rechtsgeschäftlichen Handelns, insbesondere über die Folgen des Ausschlusses des Versorgungsausgleichs und die Folgen des Ausschlusses des Versorgungsausgleiches für unsere soziale Sicherung im Scheidungsfalle eingehend belehrt. Uns ist ferner bekannt, daß nach § 1408 Abs. 2 Satz 2 BGB der von uns vereinbarte Ausschluß des Versorgungsausgleiches unwirksam ist, wenn innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluß Antrag auf Scheidung der Ehe gestellt wird. Ein Rücktrittsrecht von den vorstehend getroffenen Vereinbarungen für den Fall, daß vom heutigen Tage bis zum Tage der etwaigen Schiedung unserer Ehe eine Änderung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des einen oder des anderen von uns eintreten sollte, wünschen wir uns nicht vorzubehalten.“

Ein vom 26. November 1980 datierter Scheidungsantrag der Ehefrau wurde dem Ehemann am 5. Januar 1981 zugestellt. Diesen nahm die Ehefrau im September 1981 zurück, bevor darüber mündlich verhandelt war. Seit Anfang 1982 lebten die Parteien wieder zusammen, bis die Ehefrau am 14. August 1983 aus der Ehewohnung auszog; seitdem leben die Parteien getrennt.

Der dem vorliegenden Verfahren zugrundeliegende Scheidungsantrag ist dem Ehemann am 14. Februar 1984 zugestellt worden. Das Amtsgericht hat durch Verbundurteil vom 6. Juli 1984 die Ehe geschieden; einen Versorgungsausgleich hat es nicht durchgeführt.

Auf die Beschwerde der Ehefrau hat das Oberlandesgericht den Auspruch zum Versorgungsausgleich aufgehoben und die Sache an das Amtsgericht zurückverwiesen.

Mit der zugelassenen weiteren Beschwerde will der Ehemann die Wiederherstellung der erstinstanzlichen Entscheidung erreichen.

Aus den Gründen:

Das Rechtsmittel hat Erfolg.

1. Ehegatten können in einem Ehevertrag den Versorgungsausgleich durch eine ausdrückliche Vereinbarung ausschließen (§ 1408 Abs. 2 Satz 1 BGB). Der Ausschluß ist jedoch unwirksam, wenn innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluß Antrag auf Scheidung der Ehe gestellt wird (§ 1408 Abs. 2 Satz 2 BGB); unter Antragstellung im Sinne dieser Vorschrift ist die Zustellung des Scheidungsantrags zu verstehen (Senatsbeschuß vom 17. Oktober 1984 — IVb ZB 153/82 — FamRZ 1985, 45 [= DNotZ 1985, 380]). Hier ist der (erste) Scheidungsantrag der Ehefrau binnen eines Jahres nach Vertragsabschluß (17. Januar 1980) zugestellt worden, nämlich am 5. Januar 1981. Die an die Rechtshängigkeit dieses Scheidungsantrags geknüpfte Rechtsfolge ist indessen durch die Rücknahme des Antrages entfallen.

Es ist umstritten, ob die in § 1408 Abs. 2 Satz 2 BGB geregelte Wirkung bestehen bleibt, wenn der sie auslösende Scheidungsantrag zurückgenommen wird. Die Frage wird in der Rechtsprechung außer vom Beschwerdegericht auch vom OLG Zweibrücken bejaht (FamRZ 1985, 72). Die gleiche Auffassung wird auch in Teilen der Literatur vertreten (Münch-Komm/Kanzleiter BGB § 1408 Rdnr. 21 und Erg.; Rolland, 1. EheRG, 2. Aufl., § 1408 BGB Rdnr. 5; Palandt/Diederichsen BGB, 45. Aufl., § 1408 Anm. 3 b dd; Erman/Heckelmann BGB § 1408 Rdnr. 12; Keidel/Kuntze/Winkler FGG, 11. Aufl., § 53 d Rdnr. 6; Kniebes/Kniebes DNotZ 1977, 269, 288 und — allerdings unter der zusätzlichen Voraussetzung der Verlesung des Scheidungsantrages in mündlicher Verhandlung — Zimmermann/Becker FamRZ 1983, 1, 8). Der gegenteilige Standpunkt wird in einem anderen Teil des Schrifttums vertreten (Gaul FamRZ 1981, 1134, 1137 ff. und Soergel/Gaul BGB, 11. Aufl., § 1408 Rdnr. 51 f sowie Nachtrag dazu; Finke